

GERALD BRAUN: "AKTUELLE JUDIKATUR DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFES IM
TELEKOMMUNIKATIONSBEREICH"

1. "SOUP FOR ONE"¹

REGULIERUNGSFERIEN FÜR NEUE MÄRKTE ?
C- 424/07 KOM V. DEUTSCHLAND

Das *Ermessen der Regulierungsbehörde* wurde durch die Novelle zum TKG insofern eingeschränkt, als der deutsche Gesetzgeber die "neuen Märkte" selbst definierte, einen Grundsatz ihrer Nichtregulierung schuf, die Regulierungsziele selbst gewichtete und "Langfristigkeit" als neues Kriterium für die Feststellung einer Behinderung des Wettbewerbs normierte, während er gleichzeitig bei diesen "neuen Märkten" die *Einhaltung des Konsultations- und Konsolidierungsverfahrens* mit den Mitgliedstaaten und der Kommission nicht gewährleisten wollte.

2. "DON'T KNOW WHY"²

REGULIERTE ROAMING-ENTGELTE ?
C-58/08 VODAFONE U.A.

Da das Verhältnis zwischen Kosten und Entgelten einerseits nicht dem entsprach, was man sich von einem wirksamen Wettbewerb erwartet hätte, und andererseits Versuche das Problem innerhalb des existierenden gemeinschaftsrechtlichen Rahmens zu lösen, mangels grenzüberschreitender Kontrollkompetenz der Regulierungsbehörden erfolglos bleiben mussten, war der Gemeinschaftsgesetzgeber berechtigt gestützt auf Artikel 95 EG (jetzt 114 AEUV) und im Dienste des reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes den bevorstehenden unterschiedlichen Lösungsversuchen auf nationaler Ebene zuvorzukommen.

3. "YOU'LL NEVER WALK ALONE"³ -

UNABHÄNGIGKEIT DER DATENSCHUTZBEHÖRDE ?
C-518/07 KOM V. DEUTSCHLAND

Im System der Datenschutz-Richtlinie 95/46, sowohl den freien Verkehr der personenbezogenen Daten als auch ein hohes Schutzniveau der Privatsphäre dabei zu gewährleisten, fungieren Kontrollstellen als jene Hüter, die objektiv und unparteiisch sowie frei von jeglicher Einflussnahme von außen - einschließlich der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme des Bundes oder der Länder und nicht nur seitens der kontrollierten Einrichtungen - beides ins Gleichgewicht bringen.

Staatliche Aufsicht über diese Kontrollstellen kann dieses objektive Vorgehen behindern, weil der Staat erstens selbst involvierte Partei einer solchen Datenverarbeitung sein kann, zweitens ein besonderes Interesse am Zugang zu Datenbanken etwa für Aufgaben der Finanzverwaltung oder der Strafverfolgung haben kann und drittens wirtschaftliche Interessen bei der Anwendung auf wirtschaftlich bedeutende Unternehmen, eine Rolle spielen können.

¹ Chic 1982

² Norah Jones 2002

³ Gerry and the Peacemakers 1964

Auch wenn das *Demokratieprinzip* zweifellos eine der Grundlagen der Union ist, bedeutet dies nicht, "dass es außerhalb des klassischen hierarchischen Verwaltungsaufbaus keine öffentlichen Stellen geben kann, die von der Regierung mehr oder weniger unabhängig sind." Eine Einflussnahme durch das Parlament ist auch auf anderen Wegen möglich, etwa indem das Leitungspersonal der Kontrollstelle vom Parlament oder von der Regierung bestellt wird, oder der Gesetzgeber die Kompetenzen der Kontrollstelle festlegt oder zu veröffentlichende Rechenschaftsberichte an das Parlament verlangt.

5. "STRANGE BREW"⁴

ZULÄSSIGE BÜNDELANGEBOTE ? C-522/08 TELEKOMUNIKACJA POLSKA

Das Verbot von Koppelungsangeboten, die den Abschluss eines Vertrags über die Erbringung von Diensten davon abhängig zu machen, dass der Endnutzer einen Vertrag über die Erbringung weiterer Dienste schließt, widerspricht zwar *nicht der Rahmen- und der Universaldiensterichtlinie*, weil das Verbot weder in die Befugnisse der Regulierungsbehörde eingreift noch die beiden Richtlinien eine vollständige Harmonisierung im Bereich des Verbraucherschutzes vorsehen. Es widerspricht allerdings der RL 2005/29 über unlautere Geschäftspraktiken im Binnenmarkt, und zwar dann, wenn Koppelungsangebote generell ungeachtet der spezifischen Umstände des konkreten Falls verboten sind.

6. "A HORSE WITH NO NAME"⁵ -

WERBUNG MIT GESCHÜTZTEN BEGRIFFEN ? C-236-238/08 GOOGLE FRANCE

Ein Internet-Referenzierungsdienst wie Google handelt zwar im geschäftlichen Verkehr, wenn er Anzeigenkunden umstrittene Schlüsselwörter aussuchen lässt, diese Wörter speichert und die Werbeanzeigen gemäß diesen Schlüsselwörtern einblendet. Aber das bedeutet nicht, dass Google diese Marken selbst im Sinne der Richtlinie und der Verordnung benutzt. Allfällige Verantwortlichkeiten von Google sind nach anderen Vorschriften zu beurteilen. Bei der Anwendung dieser Vorschriften kommt eine Haftungsprivilegierung im Sinne der e-commerce-Richtlinie nur in Frage, "wenn dieser keine aktive Rolle gespielt hat, die ihm eine Kenntnis der gespeicherten Daten oder eine Kontrolle über sie verschaffen konnte., Hat dieser Anbieter keine derartige Rolle gespielt, kann er für die Daten, die er auf Anfrage eines Werbenden gespeichert hat, nicht zur Verantwortung gezogen werden, es sei denn, er hat die Informationen nicht unverzüglich entfernt oder den Zugang zu ihnen gesperrt, nachdem er von der Rechtswidrigkeit dieser Informationen oder Tätigkeiten des Webenden Kenntnis erlangt hat."

⁴ Cream 1967

⁵ America 1971